



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. März 2021

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	109	69	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	115	
62	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	109	70	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	116
63	Verlust eines Dienstsiegels	110	71	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	116
64	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt	110	72	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	116
65	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	114	73	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven	117
66	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	114	74	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven	118
67	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	114	75	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Horst	119
68	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	115			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

62 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ersatzneubau der Erdgashochdruckleitung Hilstrup-Rinkerode in DN 400

Die Stadtnetze Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, beabsichtigt den Ersatzneubau der Erdgashochdruckleitung Hilstrup-Rinkerode in DN 400. Das Vorhaben ist auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Münster und der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf lokalisiert.

Für die beschriebene Maßnahme hat die Stadtnetze Münster GmbH mit Schreiben vom 02.02.2021 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.3 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen ca. 6,9 km langen Ersatzneubau in DN 400 von Hilstrup nach Rinkerode. Der Ersatzneubau ist dabei in der Trasse der bestehenden B 54, überwiegend im Bereich der Böschung bzw. des angrenzenden Radweges, geplant. Die Leitung wird durchgängig im Spülbohrverfahren verlegt. Relevante Auswirkungen des Vorhabens, z. B. im Rahmen von Immissionen, sind daher grundsätzlich lediglich im Bereich der ca. 30 vorgesehe-

nen Start-/Zielgruben inkl. sich anschließender temporärer Baustellen- und Lagerflächen anzunehmen. Der Standort des Vorhabens ist insgesamt als unkritisch einzuschätzen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, sodass diese auch nicht in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt werden. Die Wohnqualität und Bausubstanz anliegender Gebäude bleibt abstandsbedingt gewahrt. Aufgrund der technischen Ausgestaltung sowie des Standorts des Vorhabens werden nur ökologisch geringwertige Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Es findet keine Neuversiegelung von Fläche und Boden statt. Insgesamt können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ausgeschlossen werden. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht für das Vorhaben somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 12.03.2021

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.02

Im Auftrag
gez. Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 109

63 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Clemens-Dülmer-Schule, kath. Grundschule der Stadt Bocholt, mit der Aufschrift: „CLEMENS-DÜLMER-SCHULE BOCHOLT - städt. kath. Grundschule -“ und Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Bezirksregierung Münster
Dezernat 48

Im Auftrag
gez. Roger Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 110

64 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt

Der Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.03.2021 seine Verbandsatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 16. März 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.08-001/2021.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	Seite
Präambel	3
§ 1 Verbandsmitglieder und Verfassungsgrundlagen	4
§ 2 Name und Sitz	5
§ 3 Aufgaben und Haftung	5
§ 4 Organe	6
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	6
§ 6 Ausschließungsgründe	9
§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung	10
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	10
§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung	10
§ 10 Vorstandsvorsteher	12

§ 11 Tätigkeitsdauer	12
§ 12 Rechtsgeschäftliche Erklärungen	12
§ 13 Rechnungsjahr und Deckung des Aufwandes	13
§ 14 Jahresüberschuss und Haftung	13
§ 15 Satzungsänderungen	15
§ 16 Veränderungen im Mitgliederbestand	16
§ 17 Auflösung des Verbandes	16
§ 18 Allgemeine Aufsicht	17
§ 19 Bekanntmachungen	17
§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung	18

Präambel

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG NRW in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Satzung vereinbart:

§ 1**Verbandsmitglieder und Verfassungsgrundlagen**

- (1) Der Kreis Steinfurt und die Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen bilden einen Sparkassenzweckverband (nachfolgend "Verband" genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (3) Die in dieser Satzung aufgeführten Tätigkeits- oder Amtsbezeichnungen natürlicher Personen sind Funktionsbezeichnungen und verstehen sich in weiblicher und in männlicher Form.

§ 2**Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen". Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster.

§ 3**Aufgaben und Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 SpkG NW. Er ist Träger der Kreissparkasse Steinfurt - Zweckverbandssparkasse des

Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wetrtingen (nachfolgend „Sparkasse“) genannt.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen bleiben bereits bestehende Beteiligungen der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander gem. § 14 dieser Satzung.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 45 Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Kreis Steinfurt entsendet ein Drittel der Vertreter. Die vom Kreis entsandten Vertreter müssen zu 1/3 ihren Wohnsitz in den Städten und Gemeinden Steinfurt, Horstmar, Altenberge, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde und Wetrtingen und zu 2/3 ihren Wohnsitz in den Städten und Gemeinden Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln haben. Wenn aus Gründen des Parteiproporzoes oder der Verfügbarkeit eine andere Sitzverteilung unumgänglich ist, kann im Einzelfall eine abweichende Regelung durch den Kreis Steinfurt erfolgen. Die vom Kreis zu bestimmenden Mitglieder sollen - soweit möglich - Ungleichgewichte, die sich aus der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kommunen ergeben können, ausgleichen.

Die Verteilung der verbleibenden 30 Sitze in der Verbandsversammlung erfolgt nach dem Verhältnis des originären Kundenvolumens der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen geschäftlichen Einrichtungen (Hauptstellen, Filialen) zu dem gesamten originären Kundenvolumen der Sparkasse zum 31. Dezember des der Kommunalwahl vorausgehenden Jahres.

Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Stehen danach einzelnen Verbandsmitgliedern zusätzliche Sitze zu, sind diese untereinander nach dem Verhältnis des originären Kundenvolumens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung unter Berücksichtigung des bereits zugewiesenen Sitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 6 dieser Satzung zu verteilen. Sofern sich aus den ungerundeten Verhältniszahlen eine Überschreitung der 30 Sitze ergibt, erfolgt eine manuelle Korrektur nach folgenden Grundsätzen:

- die Verhältniszahl wird nach mathematischen Grundsätzen gerundet
- sich dann ergebende Sitzüberhänge sind zwischen den Mitgliedern der Verbandsversammlung auszugleichen.

- (3) In die Bemessungsgrundlage "originäres Kundenvolumen" fließen das Kreditvolumen, die Kundeneinlagen und Kundenwertpapiere ohne die institutioneller Kunden und ohne das Volumen des Kreises Steinfurt ein.

- (4) Unter Beachtung dieser Grundsätze wird die Aufteilung der von den Mitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter vor jeder Neuwahl zur Verbandsversammlung vom amtierenden Verbandsvorsteher ermittelt und erforderlichenfalls durch Satzungsänderung neu festgestellt.

Danach entsenden die Verbandsmitglieder:

- der Kreis Steinfurt 15 Vertreter und
- alle weiteren Verbandsmitglieder je mindestens einen Vertreter.

- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sind mehrere Vertreter zu wählen, so ist bei der Wahl der Vertreter § 15 Abs. 2 GkG NRW zu beachten. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (6) Die gewählten Vertreter müssen ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben.

- (7) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter in der Verbandsversammlung endet, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Ausschließungsgrund nach § 6 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein nach dieser Satzung gewählter Vertreter als Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat das Verbandsmitglied unter Beachtung des § 15 Abs. 2 GkG NRW einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 6 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Gewährträgers, ab dem 19.07.2005 des Trägers oder der Sparkasse;
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen;
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG;
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien;

- e) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über die in § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder mindestens einem Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer jeden Wahlperiode gilt § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Verwaltungsrates - soweit sie der Verbandsversammlung nicht als Vertreter angehören - sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsver-

sammlung beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zu unterschreiben.
- (7) Die Vertreter der Verbandsversammlung versehen ihre Ämter ehrenamtlich gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 LBG. Ihnen kann ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden gemäß § 16 GkG NRW von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Angestellten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 6 Buchstaben b, d und e der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die Unterschriften seines Vertreters und eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreters der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Rechnungsjahr und Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14

Jahresüberschuss und Haftung

- (1) Bei der Entscheidung über den an den Träger auszusüttenden Anteil aus dem Jahresüberschuss hat die Verbandsversammlung gem. § 25 Abs. 2 SpkG NW die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Sparkasse zu berücksichtigen. Der

dem Zweckverband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW zuzuführende Teil des Jahresüberschusses berechnet sich danach wie folgt:

- a) Das gesamte originäre Kundenvolumen der Sparkasse gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist zunächst auf die Mitglieder mit Ausnahme des Kreises Steinfurt zu verteilen.
- b) Sodann ist das originäre Kundenvolumen
 - einerseits den Städten und Gemeinden Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln,
 - andererseits den Städten und Gemeinden Steinfurt, Horstmar, Altenberge, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde und Wettringen zuzuweisen.
- c) Das gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung zugewiesene originäre Kundenvolumen ist zum gesamten originären Kundenvolumen der Sparkasse ins Verhältnis zu setzen.
- d) Entsprechend der Verhältniszahl nach § 14 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung ist eine Vorverteilung des Jahresüberschusses nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW vorzunehmen.
- e) Von dem Vorverteilungsergebnis nach § 14 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung sind:
 - von dem auf die Mitglieder nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b) erster Punkt dieser Satzung entfallenden Anteil am Jahresüberschuss nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW vorweg 20% dem Kreis Steinfurt zuzuführen und
 - von dem auf die Mitglieder nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b) zweiter Punkt dieser Satzung entfallenden Anteil am Jahresüberschuss nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW vorweg 10% dem Kreis Steinfurt zuzuführen.
- f) Der restliche Teil des Jahresüberschusses gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW ist innerhalb der bisherigen Gebiete nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung den dort genannten Mitgliedern untereinander nach dem Verhältnis des auf das jeweilige Gebiet entfallenden Teils des originären Kundenvolumens zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 3 SpkG NW für die Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.
- g) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften der Kreis mit einem Drittel und die übrigen Mitglieder untereinander nach dem Verhältnis des originären Kundenvolumens der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen geschäftlichen Einrichtungen (Hauptstellen/Filialen) zu dem gesamten originären Kundenvolumen der Sparkasse.
- h) Das Kundenvolumen im Sinne des § 14 dieser Satzung entspricht dem Kundenvolumen nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Maßgeblich ist das Kundenvolumen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, abgesehen im Falle des § 16 dieser Satzung. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Alle Städte des Kreises Steinfurt haben das Recht, zu den in den §§ 5 und 14 dieser Satzung genannten Bedingungen diesem Verband beizutreten.
- (2) Mitglieder können aus dem Verband ausscheiden.
- (3) Die Anteile sind dann jeweils neu festzusetzen.
- (4) Das Ausscheiden und die Aufnahme eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.
- (5) Für die mit der Aufnahme oder dem Ausscheiden verbundenen Satzungsänderungen ist abweichend von § 15 dieser Satzung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse werden entsprechend dem in § 14 Abs. 1 dieser Satzung, Fehlbeträge werden entsprechend § 14 Abs. 1g dieser Satzung bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 18

Allgemeine Aufsicht

Der Verband unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Bezirksregierung in Münster als der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt.

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt

Ibbenbüren, 03. März 2021


Vorsitzender der Zweck-
verbandsversammlung

Mitglied der Zweck-
verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 110-114

65 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verschiedene Maßnahmen an der BAB 30, Abschnitt 1: AS Rheine Nord - DEK Brücke

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (DEGES) plant die Sanierung der BAB 30 zwischen dem AK Lotte/Osnabrück und der AS Rheine-Nord. Anlass ist die erforderliche Anpassung des Autobahnquerschnitts an den aktuellen Stand der Technik gem. den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Aus Praktikabilitätsgründen wurde das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte unterteilt. Der hier maßgebliche Abschnitt 1 ist auf dem Gebiet der Stadt Rheine im Kreis Steinfurt lokalisiert.

Für die Baumaßnahme hat die DEGES mit Schreiben vom 16.12.2020 den Antrag auf Durchführung des Planrechtsverfahrens gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die wesentlichen Bestandteile des (Änderungs-)Vorhabens, nämlich der Verbreiterung der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB 30 um jeweils 0,5 m und der Ersatzneubau von zwei Brückenbauwerken, die Außengrenzen des Straßenkörpers nicht verändert werden. Zusätzliche Flächen werden somit im Wesentlichen temporär im Rahmen der Bautätigkeit in Anspruch genommen. In verhältnismäßig geringer Entfernung zum (Änderungs-)Vorhaben von 40 bzw. 90 m befinden sich zwei gesetzlich geschützten Biotope als besondere örtliche Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG. Allerdings sind im Bereich der Biotope nur geringfügige Bautätigkeiten geplant. Insgesamt sind alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Dementsprechend besteht für das (Änderungs-)Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.02.2021

Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-7/20
Im Auftrag
gez. Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 114

66 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verschiedene Maßnahmen an der BAB 30, Abschnitt 2: DEK Brücke

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (DEGES) plant die Sanierung der BAB 30 zwischen dem AK Lotte/Osnabrück und der AS Rheine-Nord. Anlass ist die erforderliche Anpassung des Autobahnquerschnitts an den aktuellen Stand der Technik gem. den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Aus Praktikabilitätsgründen wurde das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte unterteilt. Der hier maßgebliche Abschnitt 2 ist auf dem Gebiet der Stadt Rheine im Kreis Steinfurt lokalisiert.

Für die Baumaßnahme hat die DEGES mit Schreiben vom 16.12.2020 den Antrag auf Durchführung des Planrechtsverfahrens gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die wesentlichen Bestandteile des (Änderungs-)Vorhabens, nämlich der Verbreiterung der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB 30 um jeweils 0,5 m und dem Ersatzneubau von einem Brückenbauwerk, die Außengrenzen des Straßenkörpers nicht verändert werden. Zusätzliche Flächen werden somit im Wesentlichen temporär im Rahmen der Bautätigkeit in Anspruch genommen. Durch das (Änderungs-)Vorhaben werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt. Insgesamt sind alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Dementsprechend besteht für das (Änderungs-)Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.02.2021

Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-8/20
Im Auftrag
gez. Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 114

67 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verschiedene Maßnahmen an der BAB 30, Abschnitt 3: DEK Brücke - AS Rheine-Kanalhafen

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (DEGES) plant die Sanierung der BAB 30 zwischen dem AK Lotte/Osnabrück und der AS Rheine-Nord. Anlass ist die erforderliche Anpassung des Autobahnquerschnitts an den aktuellen Stand der Technik gem. den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Aus Praktikabilitätsgründen wurde das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte unterteilt. Der hier maßgebliche Abschnitt 3 ist auf dem Gebiet der Stadt Rheine im Kreis Steinfurt lokalisiert.

Für die Baumaßnahme hat die DEGES mit Schreiben vom 16.12.2020 den Antrag auf Durchführung des Planrechtsverfahrens gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die wesentlichen Bestandteile des (Änderungs-)Vorhabens, nämlich der Verbreiterung der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB 30 um jeweils 0,5 m und der Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken, die Außengrenzen des Straßenkörpers nicht verändert werden. Zusätzliche Flächen werden somit im Wesentlichen temporär im Rahmen der Bautätigkeit in Anspruch genommen. In einiger Entfernung zum (Änderungs-)Vorhaben (250 bis 470 m) befinden sich insgesamt fünf gesetzlich geschützte Biotop als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG. In diesen Bereichen sind lediglich geringfügige Bautätigkeiten geplant. Insgesamt sind alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Dementsprechend besteht für das (Änderungs-)Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.02.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-10/20
Im Auftrag
gez. Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 114-115

**68 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Verschiedene Maßnahmen an der BAB 30, Abschnitt 4:
AS Rheine-Kanalhafen - AS Hörstel**

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (DEGES) plant die Sanierung der BAB 30 zwischen dem AK Lotte/Osnabrück und der AS Rheine-Nord. Anlass ist die erforderliche Anpassung des Autobahnquerschnitts an den aktuellen Stand der Technik gem. den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Aus Praktikabilitätsgründen wurde das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte unterteilt. Der hier maßgebliche Abschnitt 4 ist auf dem Gebiet der Städte Rheine und Hörstel im Kreis Steinfurt lokalisiert.

Für die Baumaßnahme hat die DEGES mit Schreiben vom 16.12.2020 den Antrag auf Durchführung des Planrechtsverfahrens gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die wesentlichen Bestandteile des (Änderungs-)Vorhabens, nämlich der Verbreiterung der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB 30 um jeweils 0,5 m und der Ersatzneubau von sieben Brückenbauwerken, die Außengrenzen des Straßenkörpers nicht verändert werden. Zusätzliche Flächen werden somit im Wesentlichen temporär im Rahmen der Bautätigkeit in Anspruch genommen. In einiger

Entfernung zum (Änderungs-)Vorhaben (300 bis 420 m) befinden sich insgesamt sieben gesetzlich geschützten Biotop als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG. In diesen Bereichen sind lediglich geringfügige Bautätigkeiten geplant. Insgesamt sind alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Dementsprechend besteht für das (Änderungs-)Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.02.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-11/20
Im Auftrag
gez. Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 115

**69 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verschiedene Maßnahmen an der BAB 30, Abschnitt 5:
Mittellandkanal**

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (DEGES) plant die Sanierung der BAB 30 zwischen dem AK Lotte/Osnabrück und der AS Rheine-Nord. Anlass ist die erforderliche Anpassung des Autobahnquerschnitts an den aktuellen Stand der Technik gem. den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Aus Praktikabilitätsgründen wurde das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte unterteilt. Der hier maßgebliche Abschnitt 5 ist auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt lokalisiert.

Für die Baumaßnahme hat die DEGES mit Schreiben vom 16.12.2020 den Antrag auf Durchführung des Planrechtsverfahrens gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die wesentlichen Bestandteile des (Änderungs-)Vorhabens, nämlich der Verbreiterung der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB 30 um jeweils 0,5 m und dem Ersatzneubau von einem Brückenbauwerk, die Außengrenzen des Straßenkörpers nicht verändert werden. Zusätzliche Flächen werden somit im Wesentlichen temporär im Rahmen der Bautätigkeit in Anspruch genommen. Hinsichtlich besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ist zu erwähnen, dass sich bereits in einer Entfernung von 510 m zum (Änderungs-)Vorhaben das gesetzlich geschützte Biotop BT-3711-0406-2008 befindet, bei dem jedoch die Funktion als Leitstruktur und Verbundelement im lokalen Netz nicht beeinflusst wird. Zudem befinden sich in der Nähe des (Änderungs-)Vorhabens die Überschwemmungsgebiete Stollenbach und Hörsteler Aa; Retentionsraum wird allerdings nicht in Anspruch genommen. Insgesamt sind alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Dementsprechend besteht für das (Änderungs-)Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.02.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-12/20
Im Auftrag
gez. Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 115-116

70 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verschiedene Maßnahmen an der BAB 30, Abschnitt 6: Mittellandkanal - AS Ibbenbüren

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (DEGES) plant die Sanierung der BAB 30 zwischen dem AK Lotte/Osnabrück und der AS Rheine-Nord. Anlass ist die erforderliche Anpassung des Autobahnquerschnitts an den aktuellen Stand der Technik gem. den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Aus Praktikabilitätsgründen wurde das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte unterteilt. Der hier maßgebliche Abschnitt 6 ist auf dem Gebiet der Städte Hörstel und Ibbenbüren, Kreis Steinfurt lokalisiert.

Für die Baumaßnahme hat die DEGES mit Schreiben vom 16.12.2020 den Antrag auf Durchführung des Planrechtsverfahrens gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die wesentlichen Bestandteile des (Änderungs-)Vorhabens, nämlich der Verbreiterung der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB 30 um jeweils 0,5 m und der Ersatzneubau von sechs Brückenbauwerken, die Außengrenzen des Straßenkörpers nicht verändert werden. Zusätzliche Flächen werden somit im Wesentlichen temporär im Rahmen der Bautätigkeit in Anspruch genommen. Im Wirkraum des (Änderungs-)Vorhabens befinden sich einige besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, wie verschiedene gesetzlich geschützte Biotop (50 - 1050 m Entfernung), das Trinkwasserschutzgebiet „Ibbenbüren-Lehen“ (210 m Entfernung) und das Kloster Gravenhorst. Diese Bereiche sind jedoch höchstens geringfügig von dem (Änderungs-)vorhaben betroffen. Zudem quert das Änderungsvorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg“. Insgesamt sind alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Dementsprechend besteht für das (Änderungs-)Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.02.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-13/20
Im Auftrag
gez. Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 116

71 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verschiedene Maßnahmen an der BAB 30, Abschnitt 1: Abschnitt 7, AS Ibbenbüren - Osterledder Straße

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (DEGES) plant die Sanierung der BAB 30 zwischen dem AK Lotte/Osnabrück und der AS Rheine-Nord. Anlass ist die erforderliche Anpassung des Autobahnquerschnitts an den aktuellen Stand der Technik gem. den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Aus Praktikabilitätsgründen wurde das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte unterteilt. Der hier maßgebliche Abschnitt 7 ist auf dem Gebiet der Städte Ibbenbüren und Tecklenburg, Kreis Steinfurt lokalisiert.

Für die Baumaßnahme hat die DEGES mit Schreiben vom 16.12.2020 den Antrag auf Durchführung des Planrechtsverfahrens gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die wesentlichen Bestandteile des (Änderungs-)Vorhabens, nämlich der Verbreiterung der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB 30 um jeweils 0,5 m und der Ersatzneubau von elf Brückenbauwerken, die Außengrenzen des Straßenkörpers nicht verändert werden. Zusätzliche Flächen werden somit im Wesentlichen temporär im Rahmen der Bautätigkeit in Anspruch genommen. Das (Änderungs-)Vorhaben quert das Überschwemmungsgebiet der Ibbenbürener Aa als besondere örtliche Gegebenheit gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG. Durch eine veränderte Bauart des entsprechenden Brückenbauwerks wird dieser Bereich allerdings erheblich aufgewertet. Insgesamt sind alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Dementsprechend besteht für das (Änderungs-)Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.02.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-9/20
Im Auftrag
gez. Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 116

72 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verschiedene Maßnahmen an der BAB 30, Abschnitt 8: Osterledder Straße - AK Lotte/Osnabrück

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (DEGES) plant die Sanierung der BAB 30 zwischen dem AK Lotte/Osnabrück und der AS Rheine-Nord. Anlass ist die erforderliche Anpassung des Autobahnquerschnitts an den aktuellen Stand der Technik gem. den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Aus Praktikabilitätsgründen wurde das Gesamtvorhaben in acht Abschnitte unterteilt. Der hier maßgebliche Abschnitt 8 ist auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren und der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt lokalisiert.

Für die Baumaßnahme hat die DEGES mit Schreiben vom 16.12.2020 den Antrag auf Durchführung des Planrechtsverfahrens gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte (Änderungs-)Vorhaben gemäß §§ 9 Absatz 3, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hier ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die wesentlichen Bestandteile des (Änderungs-)Vorhabens, nämlich der Verbreiterung der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB 30 um jeweils 0,5 m und der Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken, die Außengrenzen des Straßenkörpers nicht verändert werden. Zusätzliche Flächen werden somit im Wesentlichen temporär im Rahmen der Bautätigkeit in Anspruch genommen. In einiger Entfernung zum (Änderungs-)Vorhaben (130 bis 650 m) befinden sich insgesamt vier gesetzlich geschützten Biotope als besondere örtliche Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG. Allerdings sind in diesen Bereichen nur geringfügige Bautätigkeiten geplant. Insgesamt sind alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nicht erheblich oder können durch entsprechende Maßnahmen unter die Schwelle der Erheblichkeit gesenkt werden. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen. Dementsprechend besteht für das (Änderungs-)Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.02.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-14/20
Im Auftrag
gez. Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 116-117

73 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.03.2021
500-0053929/0121.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Ruhr Oel GmbH für das Werk Scholven auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) mit Datum vom 05.03.2021 die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und nach Nr. 8, 9 REF-VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014) erteilt.

Die Zulassung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

„I.1 Kompensation

Aufgrund von § 10a Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung vom 19.12.2017 und Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014 über Schluss-

folgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19.12.2017 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung wird auf den Antrag der

**Firma
Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen**

vom 13.03.2020 für die folgenden Feuerungsanlagen

- Hydrocracker (BA-1101, BA-1102, BA-1201-3, BA-1801)
- Vakuumdestillation V3 (BA-1001)
- Destillation A8 (BA-901 A/B)
- Destillation A7 (BA-901)
- Steam Reformer (BA-1a/b)
- Visbreaker (BA-1B/1C)
- SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281)
- Methanolanlage (BA-2201)
- Vakuumdestillation V2 (BA-4101)
- MDE 400 (BA-402)
- Aromatenanlage 3 (BA-1501, BA-1701)
- Bitumenanlage (BA-4221)

auf dem

• Betriebsgelände Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen

Gemarkung Buer abweichend von den Anforderungen der §§ 6, 7, 8 und 10 der 13. BImSchV sowie den Nr. 3, 4, und 5 der REF-VwV gemäß der vorgeschriebenen Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV ein dynamischer Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (im Folgenden NOx), von

**179 mg/m³
bis höchstens 186 mg/m³**

für den Tagesmittelwert für Gas- und Ölfeuerung zugelassen. Der Berechnung des Grenzwertes wird eine reine Ölfeuerung in den Anlagen Destillation A7 und Visbreaker, eine reine Gasfeuerung in allen anderen Anlagen und eine Mischfeuerung in der Destillation A8 zugrunde gelegt. Dabei bestimmt sich die untere Grenze aus der reinen Gasfeuerung in der Destillation A8 und die obere Grenze aus der Ölfeuerung > 50 % in der Destillation A8.

Die Aufnahme des Kessel 4 (BA-1401) in die Kompensation wird abgelehnt.

I.2 Ausnahmen

I.2.1 Zulassung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung

Aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG wird zugelassen, dass der unter Ziffer I.1 genannte Emissionsgrenzwert abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 01.01.2026 einzuhalten ist.

Bis zu diesem Termin wird ein dynamischer Emissionsgrenzwert NOx von

- **198 mg/m³ bis höchstens 219 mg/m³**

für den Tagesmittelwert für Gas- und Ölfeuerung festgelegt. Der Berechnung des Grenzwertes wird eine reine Ölfeuerung in den Anlagen Destillation A7 und Visbreaker, eine

reine Gasfeuerung in allen anderen Anlagen und eine Mischfeuerung in der Destillation A8 zugrunde gelegt. Dabei bestimmt sich die untere Grenze aus der reinen Gasfeuerung in der Destillation A8 und die obere Grenze aus der Ölfeuerung > 50 % in der Destillation A8.

I.2.2 Zulassung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Messung

Gemäß § 26 der 13. BImSchV in Verbindung mit § 20 der 13. BImSchV bzw. gemäß Nr. 9 und 8 der REF-VwV wird eine spätere Umsetzung der kontinuierlichen Messungen der NOx-Emissionen für folgende Anlagen:

- Steam Reformer (BA-1a/b) bis 31.12.2021,
- SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281) bis 31.07.2021,
- Visbreaker (BA-1B/1C) bis 31.12.2021,
- Methanolanlage (BA-2201) bis 31.12.2021,
- Vakuumdestillation V2 (BA-4101) bis 31.12.2021,
- MDE 400 (BA-402) bis 31.12.2021,
- Aromatenanlage 3 (BA-1501/1701) bis 31.12.2021 und
- Bitumenanlage (BA-4221) bis 31.12.2021

zugelassen. Die Ermittlung der NOx-Emissionen kann bei diesen Quellen jeweils bis zu den o.g. Fristen durch jährliche Einzelmessung erfolgen.

Die beantragten Fristen für die Nachrüstung laut Antragsergänzung, ausgenommen SÖV-Dampfüberhitzer BA-281, vom 26.08.2020 werden insoweit abgelehnt.

I.3 Bestehende Regelungen

Die Regelungen dieses Bescheides ersetzen in dem hier geregelten Umfang die entsprechenden Regelungen der Ziffern I.3 und I.4 des Bescheides vom 31.01.2019 (Az.: 500-0053929/0121.V).

Die Regelungen gelten nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieses Bescheides.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.“ Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Der Bescheid ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Der Bescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-0053929/0121.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass der Bescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht ergangen ist.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist mit Ablauf des 12.04.2021 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag
gez. Akgül

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 117-118

74 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.03.2021
500-0053929-145Y/0003.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Ruhr Oel GmbH für das Werk Scholven auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) mit Datum vom 05.03.2021 die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und nach Nr. 8, 9 REF-VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014) erteilt.

Die Zulassung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

„I.1 Zulassung einer temporären Ausnahme

Aufgrund von § 26 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung vom 19.12.2017 in Verbindung mit § 17 Abs. 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung wird auf den Antrag der

Firma
Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen

vom 29.01.2020 für die folgende Feuerungsanlage:

- Olefinanlage 4 (BA-0101, BA-0201, BA-0301, BA-0401, BA-0501, BA-0601, BA-0701 und BA-0801)

auf dem

- **Betriebsgelände Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven**, Gemarkung Buer, ein Emissionsgrenzwert für Ammoniak (NH₃) von

15 mg/m³

für den Tagesmittelwert und 30 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert bis zum 30.06.2027 festgelegt.

I.2 Ablehnung abweichender NOx-Grenzwerte für Sonderfahrweisen

Die beantragte Ausnahme aufgrund von § 26 der 13. BImSchV, abweichend von den unter I.2 genannten Emis-

sionsgrenzwerten die unter Ziffer IV.1.3 dieses Bescheides aufgeführten beantragten Grenzwerte für Sonderfahrweisen für NOx einzuhalten, wird abgelehnt.

I.3 Ablehnung abweichender NOx-Grenzwerte für BA-8601 und BA-8001

Die für den Regeneriergasofen (BA-8601) und für die thermische Abgasbehandlung (BA-8001) beantragte Beibehaltung eines abweichenden NOx-Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m³ wird abgelehnt. Die Festsetzung der Grenzwerte für die thermische Abgasbehandlung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

I.4 Bestehende Regelung

Die Regelungen dieses Bescheides ersetzen in dem hier geregelten Umfang die entsprechende Regelung der Ziffer I.3 des Bescheides vom 31.01.2019 (Az.: 500-0053929/0119.V).

Die Regelungen gelten nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieses Bescheides.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

I.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I.1, I.4 sowie der Ziffern zu II. dieses Bescheides wird angeordnet.

I.6 Zwangsmittellandrohung

Für den Fall

- der Überschreitung des Tagesmittelwerts gemäß Ziffer I.1 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € angedroht,
- der Überschreitung der Frist für die Durchführung des Anlagenstillstandes gemäß Ziffer II.2.1 und II.2.2 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € für jeden Monat nach Ablauf der genannten Termine angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Vorlage der gemäß Ziffer II.3.1 Satz 2 verlangten Berichte wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € für jede Woche nach Ablauf der genannten Termine angedroht.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Der Bescheid ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Der Bescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-0053929-145Y/0003.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass der Bescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht ergangen ist.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist mit Ablauf des 12.04.2021 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag
gez. Akgül

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 118-119

75 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Horst

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.03.2021
500-0073211-0001/0008.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Ruhr Oel GmbH für das Werk Horst auf dem Grundstück Johannastr. 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst und Buer) mit Datum vom 05.03.2021 die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und nach Nr. 8, 9 REF-VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014) erteilt.

Die Zulassung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

„I.1 Kompensation

Aufgrund von § 10a Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung vom 19.12.2017 und Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19.12.2017 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung wird auf den Antrag der

Firma

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen

vom 19.12.2019 für die folgenden Feuerungsanlagen

- Refiner IV (BA-1201)
- Reformer IV (BA-1301, BA-1302, BA-1303, BA-1305)
- BA-1701
- BA-1702
- BA-1703
- Rohöldestillation A11 (BA-1101A, BA-1101B, BA-1101C)

- FCC-Anlage
- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA-101 + BA-160)
- Coker-Entschwefelung MDE (BA-501 + BA-502)
- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung (BA-6800)
- Benzinentschwefelungsanlage (BA 3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

auf dem

- **Betriebsgelände Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst**

Gemarkung Horst und Buer abweichend von den Anforderungen der §§ 6, 7 und 10 der 13. BImSchV sowie den Nr. 3, 4 und 5 der REF-VwV gemäß der vorgeschriebenen Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV ein Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (im Folgenden SO₂), von

180 mg/m³

als Tagesmittelwert zugelassen.

I.2 Ausnahmen

I.2.1 Zulassung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung

Aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG wird zugelassen, dass der unter Ziffer I.1 genannten Emissionsgrenzwert abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 01.01.2024 einzuhalten ist.

Bis zu diesem Termin wird für SO₂ folgender Tagesmittelwert festgesetzt:

209 mg/m³.

Die beantragte Einzelgrenzwertfestsetzung für die FCC-Anlage auf 1.200 mg/m³ wird abgelehnt. Diese Anlage ist in der Kompensation für SO₂ mit einem Grenzwert von 800 mg/m³ zu berücksichtigen.

Die beantragte Ausnahme für die Zulassung eines erhöhten Emissionsgrenzwertes von 256 mg/m³ wird insoweit abgelehnt.

Die beantragte Ausnahme aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV, den unter Ziffer I.1 genannten Emissionsgrenzwert für die Kompensationsregelung abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 01.01.2025 einzuhalten, wird insoweit abgelehnt.

I.2.2 Zulassung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Messung

Gemäß § 26 der 13. BImSchV in Verbindung mit § 20 der 13. BImSchV bzw. gemäß Nr. 9 und 8 der REF-VwV wird eine spätere Umsetzung der kontinuierlichen Messungen der SO₂-Emissionen für folgende Anlagen

- Hydrotreater (BA-3601)
- Vakuumdestillation V4 (BA-4001)
- Coker (BA-101 + BA-160)
- Coker-Entschwefelung MDE 500 (BA-501 + BA-502)
- Coker-Schwerbenzin-Hydrierung (BA-401)
- Reformattrennung (BA-6800)
- Benzinentschwefelungsanlage (BA-3801)
- HD-Unifiner (BA-6501 + BA-6430)

erst ab dem 01.07.2023 zugelassen.

Die rechnerische Ermittlung der Emissionsmassenkonzentration an Schwefeldioxid wird grundsätzlich abgelehnt, bis zum 30.06.2023 jedoch weiterhin zugelassen.

I.3 Bestehende Regelungen

Die Regelungen dieses Bescheides ersetzen in dem hier geregelten Umfang die entsprechenden Regelungen der Ziffern I.3 und I.4 des Bescheides vom 31.01.2019 (Az. 500-0073211-0001/0006.V).

Die Regelungen gelten nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieses Bescheides.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Der Bescheid ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Der Bescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-0073211-0001/0008.V- schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass der Bescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht ergangen ist.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist mit Ablauf des 12.04.2021 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag
gez. Kuhn-Renken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 119-120

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster